OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653194/5/MS

Datum:
Linz, 11. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. Juni 2024, GZ: BHVBVerk-2024-161743/4-SAN, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Juni 2024, GZ: BHVBVerk-2024-161743/4-SAN, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer eines Monats, gerechnet ab 14. Juni 2024 bis zum Ablauf des 14. Juli 2024, entzogen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, es steht aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land fest, dass der Beschwerdeführer am 5. März 2024 um 09.50 Uhr die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 58 km/h überschritten habe, womit dieser den Tatbestand nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG verwirklicht habe und gelange die belangte Behörde daher zur Auffassung, der Beschwerdeführer sei nicht mehr verkehrszuverlässig und sei ihm daher die Lenkberechtigung für die festgesetzte Zeit zu entziehen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit E-Mail vom 13. Juni 2024 eingebrachte, rechtzeitige Beschwerde, in der im Wesentlichen ausgeführt wurde, der Beschwerdeführer strebe die Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land an.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 8. April 2024 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO

eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt und dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1. Folgendes angelastet:

„1. Datum/Zeit: 05.03.2024, 09:50 Uhr
Ort: C__
Betroffenes Fahrzeug: Audi A6, grau/silber, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 58 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Die Strafverfügung wurde nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer brachte bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einen Antrag auf Wiederaufnahme ein, über den abweisend entschieden wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Hinblick auf die rechtskräftige Strafverfügung aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt und bezüglich des gestellten Antrages auf Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahrens, über welches abweisend entschieden wurde, aus der E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. Oktober 2024.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte und aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststeht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG hat im Fall einer erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung - sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt - die Entziehungsdauer einen Monat zu betragen.

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 8. April 2024, GZ: BHWL/924180010363/24, wurde rechtskräftig über die dem Beschwerdeführer dort zur Last gelegte Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 StVO entschieden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Kraftfahrbehörde an rechtskräftige Straferkenntnisse und Strafverfügungen gebunden (z.B. VwGH 14.3.2000, 99/11/0244; 18.12.1997, 96/11/0038). Das heißt, dass die dem Beschwerdeführer in der angeführten Strafverfügung zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen anzunehmen ist.

In Bindung an die angeführte Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 FSG verwirklicht hat.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens einem Monat zu entziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Behörde bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen - unter Entfall der gemäß § 7 Abs. 4 FSG sonst vorgesehenen Wertung (vgl. VwGH 20.2.2001, 2000/11/0157; 23.3.2004, 2004/11/0008) - jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum oder Mindestzeitraum auszusprechen hat.

Da die belangte Behörde mit der vorgesehenen Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden hat, konnte eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG entfallen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Bindungswirkung an die rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die bescheidmäßig festgesetzte Dauer zu entziehen war, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß